

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Ostheim v.d.Rhön (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNGebS)

Vom 19.12.2023

Aufgrund der Art. 18 Abs. 2a und 22 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) erlässt die Stadt Ostheim v.d.Rhön folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Ostheim v.d.Rhön erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen auf den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen sowie an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen Sondernutzungsgebühren.
- (2) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege oder Plätze über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden und durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (§ 2 Sondernutzungssatzung).

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Sondernutzungsgebühren werden erhoben für die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs durch erlaubte und nicht erlaubte Sondernutzungen.

§ 3

Gebührenmaßstab und -höhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das/die Bestandteil/e dieser Satzung ist/sind.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch, sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegeben Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für die angefangenen Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit $\frac{1}{12}$ des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle €-Beträge aufzurunden. Die Mindestgebühr je Festsetzung beträgt € 5,-.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.

(2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.

(3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).

(4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

(5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden

- a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
- b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
- c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
- d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches.

(6) Gebührenfreiheit ist zu gewähren für

- a) Informationen und Wahlwerbung zugelassener politischer Parteien und Gruppierungen (Informationsstände, Stelltafeln und Plakatständer); das gleiche gilt für Volksentscheide und Bürgerbegehren,
- b) Informationen und Werbung für nichtkommerzielle Zwecke,
- c) Stelltafeln und Plakatständer im Zusammenhang mit Zirkus- und Schaustellerveranstaltungen, sowie kulturellen Veranstaltungen der Stadt,
- d) Sonnenschutzdächer, die nur kurzfristig benutzt werden können,
- e) Fahrradständer ohne Werbeträger,
- f) künstlerische und kulturelle Aktivitäten (z. B. Standkonzerte, spontane Musikeinlagen, Straßentheater und dgl.) von kurzer Dauer ohne Wiederholungsabsicht und ohne Entgegennahme von Entgelt.

§ 5

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

- a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird,
- b) dessen Rechtsnachfolger,
- c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.

(3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.

(4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

(2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.

(3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7

Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.

(2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.

(3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.

§ 8

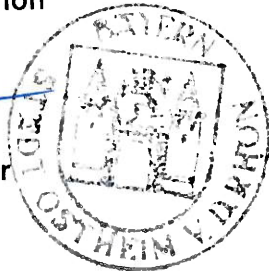
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ostheim v.d.Rhön, den 19.12.2023

Stadt Ostheim v.d.Rhön


Steffen Malzer
Erster Bürgermeister



Anlage 1
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichem Verkehrsraum
(Sondernutzungsgebührenverzeichnis)

Tarif-Art der Nutzung: Nr.	Bemessungsgrundlage:	Gebührensatz in Euro
1 Automaten/Warenautomaten	je 0,5 m ² Ansichtsfläche/Jahr	50,00 €
2 Baustelleneinrichtungen, Baubuden, Baubaracken, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten, Baugerüsten, Baustoff- und Schuttablagerungen u. ä.	je m ² beanspruchte Straßenfläche/Woche	gebührenfrei
3 Blumenkübel, Tröge u. ä. (soweit nicht in Tarif-Nr. 18 enthalten)	je Stück/Jahr	gebührenfrei
4 Briefverteilerkästen	Je 0,5 m ² Ansichtsfläche/Jahr	50,00 €
5 Christbaumverkauf	je m ² beanspruchter Straßenfläche/Woche	gebührenfrei
6 Containeraufstellung	je Container/Woche	20,00 €
7 Fahrzeuge ohne amtliche Zulassung	je Fahrzeug/Tag	10,00 €
8 Fahrzeuge für Werbe- und Verkaufsveranstaltungen	je Fahrzeug/Tag	10,00 €
9 Filmaufnahmen/ Drehgenehmigungen (gewerblich)	Jahreserlaubnis ohne Sperrung	100,00 €
	Tageserlaubnis mit Absperrung	80,00 €
10 Flyerverteilung	gewerblich/Verteilperson/Tag	50,00 €
	nicht gewerblich	gebührenfrei
11 Gehwegstopper, mobile Werbeträger, Hinweisschilder, u. ä. (soweit nicht in Tarif-Nr. 18 enthalten)	je Stück/Jahr	gebührenfrei
12 Informationsstände	gewerbliche Nutzung/Stand/Tag	15,00 €
	nicht gewerbliche Nutzung	gebührenfrei
13 Lagerung von Gegenständen aller Art (Sperrmülllagerung vor Abholung gebührenfrei)	je m ² beanspruchte Straßenfläche/Tag	1,00 €
14 Reklamesäulen	je m ² Ansichtsfläche/Jahr	7,50 €

15	Freischankflächen vor Cafes, Eisdielen und Gastwirtschaften inkl. Inventar (Tische und Stühle, Sonnenschirme, Kartenständer, etc.)	je m ² /Jahr	7,50 €
16	Stehtische bei Gewerbebetrieben	je Stehtisch/Aktionstag	gebührenfrei
17	Verkaufsfahrzeuge im Zusammenhang mit dem Umbau eines Ladengeschäfts	je Fahrzeug/Tag	gebührenfrei
18	Verkaufsstände, Fliegende Händler	je Stand/Tag	10,00 €
19	Feste Verkaufsstände	je m ² beanspruchte Straßenfläche/Jahr	7,50 €
20	Warenauslagen, Warenkörbe oder andere bewegliche Einrichtungen, die der Ausstellung von Waren dienen.	je m ² beanspruchter Straßenfläche/Jahr	7,50 €
21	Stille Zeitungsverkäufer	je Stück/Jahr	20,00 €
22	abgestellte Fahrzeuge und Anhänger zu Werbezwecken	je Fahrzeug/Anhänger/Tag	10,00 €
23	Sondernutzungen, die in den vorstehenden Gebührentarifen nicht erfasst sind	Rahmengebühr	5,00 € bis 500,00€